Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 22-11-50/2026

Bad Münstereifel, den 17.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **70-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept bis 2033
hier: Behandlung der Bilanzierungshilfe gem. § 6 NKF-CUIG

Berichterstatter/in: Dennis Breuer

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen wurde den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Haushalten und Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen über den Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ zu isolieren und die Ergebnisplanung sowie -rechnung den „Normalzustand“ widerspiegeln zu lassen. Ergänzt wurde das Gesetz ab 2022 um die Isolation von Mindererträgen und Mehraufwendungen im Rahmen des Krieges gegen die Ukraine (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)). Dementsprechend wurde seitens der Stadt Bad Münstereifel in den Jahren 2020 bis 2023 ein Betrag in Höhe von 1.486.730,74 € isoliert.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Würde der isolierte Betrag über längstens 50 Jahre abgeschrieben, so ergibt sich eine jährliche Haushaltsbelastung in Höhe von 29.734,61 €.

Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 weisen folgende Jahresergebnisse aus:

	2021	2022	2023	2024
Ergebnisplan	-2.261.828,00	-4.948.115,00	-7.637.447,00	-11.555.822,00
Ergebnisrechnung	-2.174.798,74	-21.182,93	-82.123,09	-6.172.369,29
Verbesserung	87.029,26	4.926.932,07	7.555.323,91	5.383.452,71

Das Haushaltssicherungskonzept 2024-2033 weist im Jahr 2033 eine allgemeine Rücklage von 8.233.788 € aus. Diese ist jedoch noch um das Jahresergebnis 2024 zu ergänzen, sodass sich der Bestand der allgemeinen Rücklage auf 13.617.240 € erhöht.

Im Rahmen des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit sowie den besser abgeschlossenen Haushaltsjahren 2021 bis 2024 wird vorgeschlagen, das einmalige Recht auszuüben, die Bilanzierungshilfe ganz gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Zudem würden die kommenden Haushalte um einen Betrag in Höhe von 29.734,61 € entlastet, was dem Haushaltssicherungskonzept zu Gute kommt.

2. Rechtliche Würdigung

§ 6 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die allgemeine Rücklage wird im Haushaltsjahr 2026 einmalig um den Betrag der Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.486.730,74 € reduziert und kommende Haushalte in der Ergebnisplanung und -rechnung um jährlich 29.734,61 € entlastet.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Keine.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine.

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, die Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.486.730,74 € im Haushaltsjahr 2026 ganz gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Dieses Vorgehen ist in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 aufzunehmen und zu berücksichtigen.